

Ercheint
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 M. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 M. 50 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26.,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26.

Fernsprech Anschluß: Amt VIII. Nr. 67i.

Nr. 121.

Berlin Dienstag, den 11. Oktober 1892.

36. Jahrg.

Abonnements auf das „Teltower Kreisblatt“

(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen
Post-Anstalten, den Landbriefträgern und
unseren Expediteuren entgegengenommen.
Die bereits erschienenen Nummern
werden gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 14. Januar 1888.

Nach meinen Wahrnehmungen werden die
gesetzlichen Vorschriften über die Breite der
Radfelgen bei dem Fuhrwerksbetriebe auf den
Kreis-Chauffeen zum großen Schaden der letzteren
nicht überall befolgt.

Ich bringe deshalb meine nachstehend ab-
gedruckte Bekanntmachung vom 14. Januar 1888
in Erinnerung und richte an die beteiligten
Kreis-Einwohner das dringende Ersuchen, die
darin zusammengestellten Bestimmungen zu be-
achten bezw. ihre Fuhrwerke entsprechend ein-
zurichten.

Die Gendarmen und die Chauffeeaufsichts-
beamten sind angewiesen worden, Zuwiderhand-
lungen unmissverständlich zur Bestrafung anzuzeigen.
Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubentrauch.

An Stelle der §§ 1 bis 8 der Verordnung
vom 17. März 1839, betr. den Verkehr auf
den Kunststraßen (Gesetz Sammlung 1839,
Seite 80) und der Kabinetsordre vom 12. April
1840, betr. die Mobilität des § 1 der Ver-
ordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-S. 1840,
Seite 108) sind in Folge des Gesetzes vom
20. Juni 1887 — Gesetz-Sammlung S. 301
— vom 1. Januar 1888 ab folgende Be-
stimmungen getreten:

§ 1. Bei dem Befahren der Kunststraßen
soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der
Beschlag der Radfelgen eine Breite von min-
destens 5 cm haben. Ausgenommen sind die-
jenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht ein-
schließlich der Ladung nicht mehr als 1000
Kilogramm beträgt.

§ 2. Das höchste zulässige Ladungsgewicht
beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von
5 bis 6 1/2 cm 2000 Kilogramm.
6 1/2 „ 10 „ 2500 „
10 „ 15 „ 5000 „
15 cm und darüber 7500 „

§ 3. Ladungsgewichte von mehr als 7500
Kilogramm dürfen nur dann, wenn die Ladung aus
einer untheilbaren Last besteht und nur unter
Genehmigung der Straßenverwaltung und Inne-
haltung der von derselben gestellten Bedingungen
transportiert werden.

§ 4. Für zweirädrige Fuhrwerke und für
solche Stippwagen, bei denen das Hauptgewicht
der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die
Hälfte des in § 2 vorgesehene höchsten Ladungs-
gewichtes gestattet, jedoch darf bei einer Breite
der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das
Ladungsgewicht bis 7500 Kilogramm betragen.

§ 5. Die in §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes
gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhr-
werke mit solchen Rädern Anwendung, deren
Radfranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist,
beziehentlich keinen besonderen äußeren Be-
schlag hat.

§ 6. Für den Grenzverkehr nicht preis-
licher oder inländischer dem Geltungsbereich
dieses Gesetzes nicht angehörender Fuhrwerke
können durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses
Erläuterungen der Vorschriften der §§ 1 und 2
zugelassen werden.

Angleich für bestimmte Gegenden oder
bestimmte Arten von Fuhrwerk, und zwar
sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Be-
schlusse ist die Provinzial-Verwaltung, sowie

die Verwaltung der beteiligten Kreise zu hören.
Für bestimmte Straßenstrecken kann auf An-
trag der Straßenverwaltung zeitweilig durch
Beschluß des Bezirks-Ausschusses die zulässige
Höhe des Ladungsgewichtes um höchstens ein
Drittel herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Bezirks-Ausschüsse sind
endgiltig; sie sind durch die Amtsblätter zur
öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1
und 2 können für einzelne bestimmte Trans-
porte von der Straßenverwaltung bewilligt
werden.

§ 7 Die Führer der die Kunststraßen
befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind ver-
pflichtet den Chauffee-Aufsichtsbeamten, sowie
den Polizeibeamten und Gendarmen auf Er-
fordern das Gewicht der Ladung anzugeben
und glaubhaft nachzuweisen. Können oder
wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind
sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr
Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung
ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an
welchem die Ermittlung des Gewichtes er-
folgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen
zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen
Gewichtes festgestellt, so fallen die Kosten der
Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch
die Ausmittlung des Gewichtes entstehenden
Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung
zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk
angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer
wegen des durch die Ermittlung verursachten
Aufenthaltes ein Entschädigungsanspruch in
keinem Falle zu.

§ 8. Der Provinzialrath ist befugt, Normal-
gewichte für die Wagen und die wichtigsten
Frachtgüter nach Maasß oder Zahl mit der
Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtslage
bei der Ermittlung des zulässigen Ladungs-
gewichtes vorbehaltlich des Gegenbeweises zu
Grunde zu legen sind.

In Ausführung des § 8 hat der Provin-
zialrath der Provinz Brandenburg durch Be-
schluß vom 14. December 1887 — Amts-
blatt Nr. 1888 Seite 3 — als Normalgewichte
die nachstehenden Gewichtslage festgesetzt:

I. Wagen.

a) Vierrädrige.

1. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 5 cm einschli.	500 kg.
2. " " " " " 6 1/2 "	650 "
3. " " " " " 8 "	900 "
4. " " " " " 10 "	1200 "
5. " " " " " 13 "	1700 "
6. " " " " " 15 "	2100 "
7. " " " " " über 15 "	2500 "

b) Zweirädrige.

1. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 5 cm einschli.	250 kg.
2. " " " " " 6 1/2 "	325 "
3. " " " " " 8 "	450 "
4. " " " " " 10 "	600 "
5. " " " " " 13 "	850 "
6. " " " " " 15 "	1050 "
7. " " " " " über 15 "	1250 "

II. Frachtgüter.

a) Baumaterialien:

1. Mauersteine für 100 Stück	350 kg.
2. Luftziegel für 100 Stück	400 "
3. Dachziegel für 100 Stück	140 "
4. Feldsteine für 1 cbm	1800 "
5. Pflastersteine (geschlagene und runde) für 1 cbm	1900 "
6. Pflastersteine (rechtw. bearbeitete) für 1 cbm	2400 "
7. Granitwerksteine für 1 cbm	2750 "
8. Sandsteinwerksteine " 1 "	2250 "
9. Mörstel " 1 "	1700 "
10. Kies " 1 "	1700 "
11. Sand " 1 "	1500 "
12. Kalksteine " 1 "	1600 "
13. gebrannter Kalk a) für 1 hl	85 "
b) für eine Tonne à 220 l mit Verpackung	200 "
14. Cement, a) für 1 großes Faß " "	180 "
b) für 1 kleines Faß " "	90 "
15. Eichen- und Buchenbauholz für 1 Festmeter	900 "
16. Kiefern- und Lärchenbauholz für 1 Festmeter	750 "

b) Brennmaterialien:

1. Eichen- und Buchenbrennholz für 1 Raum- meter	600 kg.
2. Kiefern- und Lärchenbrennholz für 1 Raummeter	450 "
3. Steinkohlen für 1 hl	95 "
4. Braunkohlen für 1 hl	70 "

c) Landwirthschaftliche Gegenstände:

1. Kartoffeln für 1 hl	90 kg.
2. Erbsen " 1 "	83 "
3. Gerste " 1 "	70 "
4. Hafer " 1 "	50 "
5. Roggen " 1 "	75 "
6. Weizen " 1 "	82 "
7. Heu (gepackt) für 1 cbm	110 "
8. Strohmist " 1 "	950 "
9. Latrinendünger " 1 "	1200 "
10. Spiritus für 1 hl mit Gebinde	120 "

Die §§ 14, 16, 19 und 20 Absatz 1 der
Verordnung vom 17. März 1839 sind gänzlich
fortgefallen und an Stelle der §§ 15 und 18
a. a. O. durch das Eingangs bezeichnete Gesetz
Folgendes bestimmt:

Zuwiderhandlungen gegen die Vor-
schriften dieses Gesetzes und der §§ 9 bis
11 der Verordnung vom 17. März 1839,
betreffend den Verkehr auf den Kunst-
straßen (Gesetz-Sammlung 1839, S. 80)
werden mit Geldstrafen bis 100 Mark
bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten,
zu denen der Führer eines Fuhrwerkes
verurtheilt wird, sind im Falle des Unver-
mögens des Verurtheilten die Eigen-
thümer des Fuhrwerkes und der Be-
spannung als solidarisch haftbar zu er-
klären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt
an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheits-
strafe nicht ein.

Eine wiederholte Bestrafung wegen auf
derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhand-
lungen tritt nur dann ein, wenn der
Zuwiderhandlende die Reise über den
nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm
möglich war, den vorchriftswidrigen Zu-
stand seines Fuhrwerkes oder dessen Ladung
zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung
fortgesetzt hat.

Indem ich Vorstehendes bekannt mache, be-
merke ich, daß diese Bestimmungen auf sämt-
liche Chauffeen im Kreise Teltow Anwendung
finden, und nur die Fuhrwerke der Militär-
und Reichspost-Verwaltung ausgenommen sind.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Januar
1888 in Gebrauch genommen sind, treten die
Vorschriften des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni
1887 erst vom 1. Januar 1893 ab in Kraft;
bis dahin darf jedoch das höchste zulässige
Ladungsgewicht für Fuhrwerke mit weniger als
5 cm breiten Felgenbeschlägen 1000 kg nicht
übersteigen.

Werden solche Fuhrwerke jedoch nach dem
1. Januar 1888 mit neuen Rädern versehen,
so treten die Bestimmungen von da ab in Kraft.
Das höchste zulässige Ladungsgewicht be-
trägt somit zur Zeit für die auf den Chauffeen
verkehrenden Fuhrwerke bei einer Breite der
Felgenbeschläge von

1. weniger als 5 cm = 1 7/8 Zoll, welche
Breite jedoch mit der vorbezeichneten Ein-
schränkung überhaupt nur noch bis zum
1. Januar 1893 zulässig ist: 1000 kg
gleich 20 Ctr.
2. 5-6 1/2 cm = 1 7/8-2 1/2 Zoll: 2000 kg
gleich 40 Ctr.
3. 6 1/2-10 cm = 2 1/2-3 3/4 Zoll: 2500 kg
gleich 50 Ctr.
4. 10-15 cm = 3 3/4-5 3/4 Zoll: 5000 kg
gleich 100 Ctr.
5. 15 cm = 5 3/4 Zoll und darüber:
7500 kg = 150 Ctr.

Die Gendarmen, sowie die Chauffee-Aufsicher
und die Chauffeewärter des Kreises weise ich
an, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen
strengstens zu kontrolliren und mir jede wahr-
genommene Zuwiderhandlung zur Bestrafung
anzugehen.

Der Landrath. Stubentrauch.

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der in dem Verzeichniß der bei der ersten
ordentlichen Erörung für zumitauglich erklärten Zuch-
tierre (Kreisblatt Nr. 11 von 1892) unter Nr. 93
aufgeführte Zuchtstier der Gutsverwaltung Waß-
mannsdorf, ist untathlich geworden.
Der Landrath. Stubentrauch.

Berlin, den 6. Oktober 1892.

In dem Verlage der Gebr. Gottlieb zu Cassel
ist die 3. Auflage der von dem Herrn Ersten
Staatsanwalt zu Frankfurt a. O. herausge-
gebenen, mit Erfolg gebrauchten Instruktion über
gerichtliche Polizei erschienen. Außerdem ist die-
selbe in der Hofbuchdruckerei von Trombisch und
Sohn in Frankfurt a. O. und in allen Buchhand-
lungen vorrätzig.

Im Interesse einer prompten und sachgemäßen
Erledigung der gerichtlichen Strafsachen kann ich
den Herren Polizei-Verwaltern und Amts-Vor-
sitzern die Beschaffung der Instruktion nur
empfehlen.

Der Landrath. Stubentrauch.

Berlin, den 5. Oktober 1892.

Die Polizei-Verwaltungen und Herrn Amts-
Vorsteher ersuche ich, mir bis zum 10. November
d. Js. über den Ausfall der abgehaltenen oder
noch abzuhaltenden Herbstprüfungen Bericht zu
erlassen.

Der Landrath. Stubentrauch.

Berlin, den 4. Oktober 1892.

Die Maul und Klauenseuche ist
ausgebrochen:

unter den Rindviehbeständen des
Lehnschulzenbesizers Friedrich Heinrich
und der Bauer-Witwe Müller zu Schöne-
weide b. Luckenwalde;

bei dem Kreisfiscier und unter den Röhren
des Bauern Herrmann Wendt zu Brufen-
dorf;

unter dem Rindviehbestände des
Gutsbesizers Wilhelm Freiberg zu Marien-
dorf;

unter dem Rindviehbestände des
Kostfäheren Grahl zu Rudow.

Die Maul und Klauenseuche ist er-
loschen:
unter den Röhren der Böhner Wolfer-
mann und Karlappe zu Mellien.

Der Landrath. Stubentrauch.

Auf Grund einer mir von dem Herrn Re-
gierungs-Präsidenten hierseits erteilten Ermäch-
tigung wird mit Rücksicht auf die immer noch
drohende Cholera-Gefahr der auf

Donnerstag, den 13. Oktober d. Js.,
für Potsdam angelegte Jahrmart hiermit auf-
gehoben.

Potsdam, den 3. Oktober 1892.
Der Königliche Polizei-Direktor.
von Balau.

Veröffentlichung
Berlin, den 6. Oktober 1892.
Der Landrath. Stubentrauch.

Bekanntmachung,
betreffend den Schutz der Jagd auf Rebhühner.
Die Jagd auf Rebhühner im Regierungs-
Bezirk Potsdam wird mit Ablauf des
Donnerstag, des 17. November 1892
geschloffen.

Potsdam, den 26. September 1892.
Der Bezirksauschuss zu Potsdam.
von Dewitz.

Berlin, den 4. Oktober 1892.
Bekanntmachung.
Das Statut für die Sparkasse des Kreises
Teltow vom 4./12. Juli 1882 bestimmt was folgt:

§ 30.
Von den nach Bestreitung der Verwaltungs-
kosten verbleibenden Zinsüberschüssen jedes Jahres
werden zunächst 3 Prozent zur Vertheilung als
Spar-Prämien nach Maßgabe des § 31 ver-
wendet.

§ 31.
Die Vertheilung der im § 30 erwähnten Spar-
Prämien erfolgt in der Art, daß alljährlich nach
Abschluß der Jahres-Rechnungen diejenigen Spar-
er, welche:

- a) dem Gesindestande im Sinne der Gesinde-
Ordnung vom 8. November 1810 angehören,
- b) nachweislich während der letzten fünf Jahre
bei ein und derselben Herrschaft gedient und
- c) während desselben Zeitraumes bei der Spar-
kasse des Kreises Teltow Spareinlagen
gehabt haben,

durch Kreisblatt-Bekanntmachung aufgefordert
werden, sich innerhalb einer präklusivischen Frist von
vier Wochen zu melden und daß nach erfolgter
Prüfung der eingehenden Meldungen die zur Be-
willigung der Spar-Prämien verfügbaren Summen
auf die betreffenden Spar-er nach dem Ermessen
des Kreis-Ausschusses durch Zuschreibung zu ihren
bezüglichen Kontis in abgerundeten Beträgen re-
pariert werden, welche die Summe von 30 Mark
für einen Spar-er nicht übersteigen dürfen.

In Ausführung dieser Statuts-Bestimmungen
werden diejenigen Spar-er, welche:

- a) dem Gesindestande im Sinne der Gesinde-
Ordnung vom 8. November 1810 ange-
hören,
- b) nachweislich während der letzten fünf Jahre
bei ein und derselben Herrschaft gedient und
- c) während desselben Zeitraumes bei der Spar-
kasse des Kreises Teltow Spareinlagen